

# RS Vwgh 1988/9/1 88/09/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.09.1988

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §123;

### Rechtssatz

Die dem Einleitungsbeschluss nach § 123 BDG zukommende rechtliche Bedeutung ist darin gelegen, dem einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamten gegenüber klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Dies ist schon deshalb erforderlich, um klarzustellen, hinsichtlich welcher Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren innerhalb der Verjährungsfristen eingeleitet wurde (Hinweis auf E 13.11.1985, 84/09/0143, VwSlg 11938 A/1985).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090064.X02

### Im RIS seit

07.12.2006

### Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)